L. 824.

XI. KURENDA SZKOLNA.

1861.

Z. 636.

Welchen Weg Gesuche der Lehrer um Unterstützungen u. Gehaltsvorschüße zu gehen haben.

Die hohe k. k. Statthalterei hat in Betreff der Gesuche von Lehrern um Unterstützungen und Gehaltsvorschüße nachfolgendes Normale herabgegeben, welches zum genauesten Nachverhalte wortgetreu hier mitgetheilt wird:

N. 39204. „In neuerer Zeit haben sich mehrere Fälle ergeben, daß Lehrer Eingaben in Angelegenheiten ihrer Schule oder um Unterstützungen, Remunerationen, Gehaltsvorschüße oder um Beförderungen mit Uibergehung ihrer unmittelbaren Vorgesetzten direkte bei der k. k. Statthalterei überreicht haben.

Auch der Fall steht nicht vereinzelt da, daß Lehrer der aus Stadtkassemitteln dotirten Hauptschulen ihre Gesuche um Unterstützung oder Gehaltsvorschuß beim betreffenden Magistrate ohne vorläufige Einbegleitung des Direktors und rücksichtlich Schuldistriktsaufsehers überreichen.

So ein Verfahren ist vorschriftswidrig und kann nicht gebilligt werden.

Bei Gesuchen um eine Unterstützung oder einen Gehaltsvorschuß sind zwei Momente zu berücksichtigen, diese sind durch Krankheiten oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse erzeugte Dürftigkeit und Würdigkeit. Zur Beurtheilung der Dürftigkeit erscheint die Commune mit dem Magistrate allerdings kompetent, nicht aber in gleicher Art zur Beurtheilung der Würdigkeit, welche aus einer genauen Würdigung der Fachkenntniße der Verwendung und der moralischen Haltung des Lehrers resultirt. — In letzterer Beziehung sich auszusprechen sind selbstverständlich in erster Reihe die betreffenden Direktors und rücksichtlich Schuldistriktsaufseher und in höherer Reihe die Hochwürdigen Consistorien berufen.

Das hochwürdige lat. Consistorium wird daher ersucht den unterstehenden Lehrern anordnen zu lassen, daß sie alle ihre dießfälligen Eingaben jederzeit durch den betreffenden Direktor, rücksichtlich Ortspfarrer beim Schuldistriktsaufseher überreichen, welcher dann nach Maßgabe der Umstände das weitere veranlassen wird.

Bei diesem gesetzlichen Verfahren können viele Beschwerden der Lehrer durch unmittelbares Einschreiten des Schuldistriktsaufsehers gleich behoben, sofort der Geschäftsgang vereinfacht und beschleunigt werden.

Dies wird unter einem sämmtlichen Kreisbehörden mit der Aufforderung mitgetheilt, den unterstehenden Pfarreien eine diesen Andeutungen entsprechende Weisung zur genauen Darnachachtung zukommen zu laßen."

Lemberg am 19. Juni 1861. Tarnow am 4. Juli 1861.

Z. 648.
Normale wegen zeitgerechter Einzahlung der Dotationen an die Lehrer.

Die um die Volkslehrer väterlich besorgte hohe k. k. Landesregierung hat über vielmahlige Klagen von Seite der Lehrer, wegen nicht rechtzeitiger Einzahlung der Dotationen an dieselben, nachfolgendes Normale herabgegeben:

„N. 37370. Fast täglich langen Klagen von Triviallehrern ein, daß ihnen die Schuldotationsbeiträge, von den Gemeinden nicht zeitgerecht verabfolgt werden. Sie müssen Wochen, oft Monate lang auf den ohnehin geringen Gehalt warten, und es nicht selten auf das Zwangsverfahren gegen die säumigen Gemeinden ankommen lassen.

Noch nachtheiliger auf den Schulunterricht und auf die Stellung des Lehrers wirkt der Umstand, wenn der Lehrer bei lässigen Ortsvorständen die Beiträge einzelner Gemeindeinsassen selbst einheben muß.

Diesem auf das Volksschulwesen höchst nachtheilig einwirkenden Uibelstande wird wohl bei Einführung der in Aussicht stehenden nenen Gemeindeorganisirung nachhaltig abgeholfen werden.

Bis dahin finde ich jedoch zu bestimmen, daß sich nach Ablauf eines jeden Quartals die Gemeindevorsteher mittelst eines nach Art der Steuerbücheln zu erlegenden Gebührenbuches durch die darin anzusetzende Bestätigung des Lehrers über die geschehene Entrichtung der demselben schuldigen Leistungen bei dem betreffenden k. k. Bezirksamte auszuweisen haben.

Kommen Rückstände zum Vorscheine, so hat das Bezirksamt ohne erst auf eine Klage des Lehrers zu warten, sogleich von Amtswegen das Geeignete zur Einbringung derselben zu veranlassen.

Muß in einem solchen Falle zur Execution geschritten werden, so ist diese zunächst gegen die für die Schuldotationsbeiträge haftende Gemeinde zu führen, deren Sache es ist, bei den einzelnen in der Zahlung säumigen Gemeindegliedern sich nachträglich zahlhaft zu machen.

Ich fordere sonach sämmtliche Bezirksämter auf die Einleitung zu treffen, daß an jeder im Bezirke befindlichen nicht etwa aus Stadtkassemitteln dotirten Trivial- und Pfarrschule ein Gebührenbuch mit genauer Vorschreibung der Lehrerdotation im Baaren und in Naturalien so wie auch der festgesetzten Zahlungsraten sofort angelegt werde.

Das k. k. Bezirksamt hat sodann bei sonstiger Verantwortung des Bezirksvorstehers die oben angegebenen Bestimmungen vom kommenden Schuljahre angefangen, mit Umsicht und Strenge durchzuführen, der k. k. Kreisbehörde mache ich es zur Pflicht, die unterstehenden Bezirksämter in der Vollziehung dieses Erlasses sorgfältigst zu überwachen.

Dieß wird dem hochwürdigen Consistorium zur gefälligen Verständigung des Kuratklerus und der betreffenden Triviallehrer mitgetheilt.

Lemberg am 16. Juni 1861."

Dasselbe wird, mit Bezugnahme auf Dasjenige, was schon in der Schulkurrende 4. aus dem J. 1857. Seite 19, unter Zahl 564, dießbezüglich zu lesen war, zum Troste der Triviallehrer erneuert hier bekannt gegeben.

Tarnow am 5. Juli 1861.

Nr. 649.

Das bewegliche Alphabet und das Werk: Anschauungsunterricht sollen angeschaft werden.

Unter Bezugnahme auf die dießbezügliche Kundmachung in der Schulkurrenden 7 und 8, aus dem Jahre 1860, Seite 31, bei 4 wird ein erneuerter Erlaß von Seite der hohen k. k. Statthalterei bezüglich der Anschaffung des Werkes: der Anschauungsunterricht 2c. nnd des beweglichen Alphabethes zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

„N. 37372. Zur zweckmäßigen Behandlung des Lehrunterrichtes nach der Lautiermethode in der ersten Klasse der Volksschule ist das bewegliche Alphabet derjenigen Sprachen, die in der Volksschule gelehrt werden, unumgänglich nothwendig.

Die zweckmäßige Benützung dieses Alphabets wird aber auch diejenigen Lehrer, welche den Leseunterricht nicht nach der Lautiermethode, sondern noch immer nach der Buchstabiermethode behandeln, viel schneller znm gewünschten Ziele führen.

Als sehr praktisch bewährt sich die Anwendung des erwähnten Alphabets für Schüler der Sonntagsschule, welche noch gar keinen Unterricht genossen haben.

Der Prager Verlagsbuchhändler Franz Tempsky hat die Herstellung dieses beweglichen Alphabets in deutscher und polnischer Sprache (nebst einer Gebrauchsanweisung vom Schulrathe Prausek) besorgt.

Mit Erlaß des bestandenen h. Unterrichts-Ministeriums vom 19. September 1859 Z. 11988/809 wurde dieses Hilfsmittel für den primären Unterricht im Lesen als brauchbar anerkannt.

Dasselbe ist in deutscher und polnischer Sprache auf steifem Deckel und lackirt in der Buchhandlung D. E. Friedlein in Krakan und des J. Milikowski in Lemberg um den Preis von 1 fl. 24 ö. W. das bewegliche Alphabet in ruthenischer Sprache hingegen ebenfalls auf steifem Papier und lackirt in Lemberger Stauropigianischen Institute um 1 fl. 80 kr. ö. W. zu bekommen.

Der in neuerer Zeit für die Volksschulen vorgeschriebene Lehrplan legt ferner ein großes Gewicht auf den Anschauungsunterricht welcher zweckmäßig behandelt, vorzüglich geeignet ist, die Denkkraft der Kinder zu wecken, und denselben Liebe zur Schule einzuflüßen.

Darum hat auch das h. Unterrichts-Ministerium mit Erlaß vom 17. Juni 1855, Z. 3928 das bei Franz Tempsky Verlag der J. G. Calve'schen Buchhandlung in Prag erschienene Werk der Anschauungsunterricht in Bildern" als ein zweckmäßiges Hilfsmittel für die erste Klasse der Volksschule anerkannt, dasselbe ist gleichzeitig mit einer Anleitung zur Behandlung des Werkes verbunden, und hat zunächst den Zweck, die im Abschnitte der Fibel „Stoff zur Anschauung" enthaltenen Gegenstände den Kindern anschaulich zu machen, und derselben auf diese Art klare Begriffe beizubringen.

Dieses Werk kostet sammt der Anleitung 7 fl. 8 kr. ö. W. und ist um diesen Preis in den oben erwähnten zwei Buchhandlungen zu bekommen.

Die beiden obigen, den primären Unterricht der Volksschule außerordentlich fördernden Lehrmittel sollten an keiner Schule fehlen.

Darum werden sämmtliche Bezirksämter aufgefordert, dieselbe für jede der im Bezirke befindlichen Haupt- Trivial- und Pfarrschulen, bei welchen sie noch nicht bestehen sollten, ungesäumt aus den Mitteln der Schulgemeinden oder den eingeflossenen Schulstrafgeldern anzuschaffen, und von jeder Anschaffung dem betreffenden Schuldistrikts-Aufseher die Mittheilnng zu machen.

Diese Lehrmittel können übrigens auch im Wege der k. k. Statthalterei gegen Einsendung des entfallenden Betrages bezogen werden.

So oft diese oder andere Lehrmittel für eine Schule angeschaft werden, sind dieselben sogleich ins betreffende Schulinventar einzutragen.

Bis Ende August l. J. haben die Bezirksämter den betreffenden Kreisbehörden anzuzeigen, in wie weit diesem Erlasse entsprochen wurde. Die Kreisbehörden hingegen erhalten den Auftrag, die unterstehenden Bezirksämter in Vollziebung dieses Erlasses genau zu überwachen.

Hievon wird dem Hochwürdigen Consistorium mit dem Ersuchen die Mittheilung gemacht, auf die Anschaffung dieser Lehrmittel auch durch den Curatklerus einwirken und die Lehrer überwachen zu lassen, daß sie von der angeschafften Lehrmitteln auch den bezweckten Gebrauch machen.

Lemberg am 16. Juni 1861."

Die hohe Geistlichkeit wird aufgefordert, in diesem ausgesprochenen Sinne das Nöthige einzuleiten und zu überwachen.

Tarnow am 5. Juli 1861.

L. D. 1659.

Dwa dziełka: „Prawdy gospodarskie z nauką o chodowaniu drzew owocowych“ i „Ołtarz złoty.“

P. Karol Budweiser księgarz w Krakowie poleca dwa swoje dzieła najnowsze pod tytułem wyż umieszczonym z dodatkiem że „Ołtarz złoty“ w powiększoném III. wydaniu opuścił prasę. Cena 1szego dziełka jest 10 cent. zawiera one 20 stron. i obejmuje główne zasady gospodarstwa wiejskiego ułożone w krótkości na pytania i odpowiedzi a na końcu umieszczona jest nauka o chodowaniu drzew owocowych u nas tak potrzebném. Życzyćby wypadało, aby dziełko wzmiankowane w rękach szanownego Duchowieństwa i Nauczycielstwa się znajdowało. Dostać go można we wszystkich księgarniach. Z pos. 27. czerwca 1861.

Z Konzystorza Biskupiego.

Tarnów dnia 8. sierpnia 1861.

Józef Alojzy,
Biskup Tarnowski.

PAWEŁ PIKULSK,
Kanclerz.

Tarnów i Jasło. Drukiem A. Rusinowskiego, 1861.